

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/063

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/063
Gremium: Kreistag Sitzung: 5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/063/3 Datum: 01.04.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Pauschalierung einmaliger Leistungen im Rahmen der Leistungsgewährung durch den Landkreis Leipzig nach dem SGB II und SGB XII

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die einheitliche Regelung der Pauschalierung nachfolgender einmaliger Leistungen gemäß der §§ 23 Abs. 3 SGB II und 31 SGB XII für den Landkreis Leipzig:

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräten

Der Umfang und die Höhe der Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräten wird im Sinne der §§ 23 Abs. 3 SGB II und 31 SGB XII wie folgt geregelt:

Ein-Personen-Haushalt	bis zu 880 Euro
Zwei-Personen-Haushalt	bis zu 1.255 Euro
Drei-Personen-Haushalt	bis zu 1.680 Euro
Vier-Personen-Haushalt	bis zu 1.945 Euro

Für jede weitere Person kann ein zusätzlicher Bedarf von 200 Euro berücksichtigt werden.

Gründe für die Notwendigkeit einer Erstaussstattung können sein:

- erstmalige Gründung eines eigenen Hausstandes,
- Umzug aus einer möblierten (z.B. Einbauküche) in eine unmöblierte Wohnung,
- Wohnungsbrand,
- Diebstahl,
- Zwangsräumung einer Wohnung,
- nach langjähriger Haftstrafe,
- Einreise aus dem Ausland (u. a. Spätaussiedler),
- eiliger Auszug aus der gemeinsamen Wohnung wegen Gewalt in der Beziehung,
- andere triftige Gründe.

Im Einzelnen setzt sich die Pauschale wie folgt zusammen:

	1- Personen - Haushalt	2- Personen - Haushalt	3- Personen - Haushalt	4- Personen - Haushalt
Wohnzimmer	250 €	280 €	310 €	340 €
Schlafzimmer	190 €	307 €	497 €	614 €
Küche	150 €	238 €	331 €	449 €
Flur	27 €	27 €	35 €	35 €
Bad	23 €	23 €	37 €	37 €
Kochplatte/ Herd	40 €	180 €	180 €	180 €
Kühlschrank	70 €	70 €	120 €	120 €
Waschmaschine	130 €	130 €	170 €	170 €
Gesamtbetrag	880 €	1.255 €	1.680 €	1.945 €

Die Nutzung von gebrauchten Möbeln und Haushaltgeräten ist grundsätzlich zumutbar, in den Beträgen ist die Lieferung wie auch der Einbau enthalten.

2. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Der Umfang und die Höhe der Leistungen für eine Erstausrüstung an Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt wird im Sinne der §§ 23 Abs. 3 SGB II und 31 SGB XII wie folgt geregelt:

Bekleidung für Personen bis 14 Jahre	bis zu 190 Euro
Bekleidung für Personen ab 15 Jahre	bis zu 260 Euro
Schwangerschaftsbekleidung	bis zu 100 Euro
Bekleidung für das geborene Kind	bis zu 200 Euro
Sonstige Ausstattung für Neugeborene	bis zu 250 Euro

Eine Erstausrüstung für Bekleidung wird lediglich in Ausnahmefällen gewährt werden können, ansonsten ist Bekleidung aus den monatlichen Geldleistungen gemäß SGB XII sowie SGB II zu erwerben.

Die „Sonstige Ausstattung für Neugeborene“ umfasst im Einzelnen die Anschaffung eines Kinderwagens (110,- Euro), eines Kinderbettes mit Matratze, Bettwäsche und Kissen (120,- Euro) und einer Wickelaufgabe (20,- Euro). Infolge der kurzen Nutzungsdauer der genannten Gegenstände ist es durchaus zumutbar, Secondhand-Ware zu erwerben und zu nutzen. Bei Mehrlingsschwangerschaften/ Mehrlingsgeburten erhöht sich die Pauschale entsprechend.

3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Der Umfang und die Höhe der Leistungen für eine mehrtägige Klassenfahrt im Sinne der §§ 23 Abs. 3 SGB II und 31 SGB XII und der schulrechtlichen Bestimmungen wird wie folgt geregelt:

Als einmalige Leistungen werden auch Kosten für mehrtägige Klassenfahrten erbracht, also Fahrten mit mindestens einer Übernachtung. Schulfahrten als Schulwanderungen (sog. Wandertage) entsprechen demzufolge grundsätzlich nicht dem Erfordernis einer mehrtägigen Klassenfahrt.

Im Regelfall sind die Kosten in tatsächlich anfallender Höhe zu übernehmen. Die Antragsstellung hat vor dem Antritt der Klassenfahrt und vor Bezahlung dieser zu erfolgen. Zur Nachweisführung der zweckentsprechenden Mittelverwendung ist eine Bescheinigung der Schule über die tatsächliche Teilnahme an der Klassenfahrt nachzureichen.

Damit tritt der Beschluss 2005/001 des ehemaligen Landkreises Leipziger Land vom 23.02.2005 für die Zukunft außer Kraft.

Borna, den 01.04.2009

gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt 2009	Seite	HHST	
im Vermögenshaushalt 2009	Seite	HHST	
Über-/Außerplanmäßige Ausgabe	()		